



Conseil d'État
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber	Philipp Schnyder, CSPO
Gegenstand	Verfahrensklärung für Stimmrechtsbestätigungen bei Unterschriftensammlungen
Datum	12.03.2015
Nummer	1.0118

Der Motionär fordert den Staatsrat auf, die anwendbaren Regeln in Sachen Bestätigung der Stimmberechtigung bei Unterschriftensammlungen für ein Initiativ- oder Referendumsbegehren zu klären. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass im Gesetz nicht präzisiert sei, wer die Unterschriftenlisten bei der Gemeinde einreichen kann oder an wen die Gemeinde diese Listen samt Bescheinigung retournieren muss.

Artikel 103 des Gesetzes über die politischen Rechte (Bestätigung der Stimmberechtigung) besagt Folgendes:

- «1 Der Gemeindepräsident bestätigt, dass die Unterzeichner stimmberechtigt sind, wenn ihre Namen am Tag, an dem die Unterschriftenliste zur Bescheinigung vorgelegt wird, im Stimmregister stehen. Er muss sich ebenfalls von der Echtheit der ihm zweifelhaft erscheinenden Unterschriften überzeugen. Schliesslich muss er prüfen, ob die gleiche Person nicht zweimal das gleiche Begehren unterzeichnet hat.
- 2 Die Unterschriftenlisten sind rechtzeitig vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist dem Gemeindepräsidenten zur Bescheinigung der Stimmberechtigung zuzustellen.
- 3 Die Bescheinigung muss unentgeltlich gewährt werden, datiert sein, die Zahl der gültigen Unterschriften in Zahlen und Worten enthalten sowie vom Gemeindepräsidenten unterschrieben und innert einer Frist von acht Tagen dem Absender zurückgegeben werden.
- 4 Ist der Gemeindepräsident nicht in der Lage, die Unterschriften fristgemäss zu bescheinigen, so vermerkt er dies, unter Angabe des Eingangsdatums, auf der Unterschriftenliste.
- 5 Die Bescheinigung kann für mehrere Bogen kollektiv gewährt werden. In diesem Fall gibt sie die Anzahl Bogen und Unterschriften an, auf die sie sich bezieht.»

Artikel 103 GPR präzisiert zwar nicht, wer die Unterschriftenlisten zur Bescheinigung bei der Gemeinde einreichen kann, hält allerdings in Absatz 3 fest, dass die Gemeinde die Bescheinigung **dem Absender** zurückgeben muss. Dies bedeutet wiederum, dass die Listen sowohl vom Initiativ- oder Referendumskomitee selbst als auch von einer Privatperson, einer politischen Partei, einer Lobby usw. bei der Gemeinde zur Bescheinigung eingereicht werden können. Die Gemeinde retourniert die bescheinigten Listen anschliessend an den Absender.

Artikel 103 GPR ist also nicht unvollständig, sondern ermöglicht vielmehr eine gewisse Flexibilität, indem er offen lässt, wer (Komitee, politische Partei, Privatperson usw.) die Unterschriftenlisten bei der Gemeinde zur Bescheinigung einreichen kann.

Würde Artikel 103 GPR vorsehen, dass die Bescheinigungen vom Initiativ- oder Referendumskomitee zu beantragen sind, dürften die von Dritten (Privatperson, politische Partei usw.) eingereichten Listen nicht berücksichtigt werden und müssten abgeschrieben werden. Auch wenn auf der Unterschriftenliste oft vermerkt ist, dass sie an das Initiativ- oder Referendumskomitee (vgl. Vorlagen auf der Website des Kantons) retourniert werden muss, wird es immer wieder Personen geben, welche die Liste direkt an die Gemeinde schicken, sei dies nun aus Unachtsamkeit oder weil sie das Verfahren nicht kennen.

Die offene Formulierung von Artikel 103 GPR ermöglicht es also, einen übertriebenen Formalismus im Bereich der politischen Rechte zu vermeiden. Im Übrigen hat diese Bestimmung bislang zu keinerlei Schwierigkeiten geführt und gefährdet die Rechtssicherheit in keiner Weise.

Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass sich im Bundesrecht eine analoge Bestimmung findet. Artikel 62 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) sieht denn auch vor, dass die Listen «den Absendern» zurückzugeben sind.

Angesichts der obigen Ausführungen wird die Motion zur Ablehnung empfohlen.

Auswirkungen Administration: keine

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Personal (VZE): keine

Auswirkungen NFA: keine

Sitten, den 23. Juli 2015